

89. Einwirkung der Einkerleibung von Teilen eines Landkreises durch eine Stadtgemeinde auf Verträge des Landkreises mit einer Straßenbahngesellschaft über die Benutzung öffentlicher Wege.  
Preuß. Kreisordnung vom 19. März 1881 §§ 3—5.  
Preuß. Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 § 2.  
Preuß. Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 §§ 2, 3.

Preuß. Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 §§ 2, 6, 7.

Preuß. Gesetz, betr. die Erweiterung des Stadtkreises Königsberg, vom 28. März 1905.

III. Zivilsenat. Ur. v. 12. Mai 1908 i. S. Stadtgemeinde Königsberg (KL) w. Königsberger Straßenbahn-Akt.-Ges. (Bekl.). Rep. III. 412/07.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Landkreis Königsberg hatte mit der Beklagten im Jahre 1898 einen durch Nachträge später ergänzten Vertrag geschlossen, worin er der Beklagten die Benutzung bestimmter Chausseestrecken in der Umgegend von Königsberg, deren Unterhaltung ihm oblag, zur Herstellung und zum Betriebe elektrischer Straßenbahnen für die Dauer der staatlichen Genehmigung gestattete, die Beklagte dagegen sich verpflichtete, bestimmte Straßenbahnen herzustellen und in Betrieb zu halten und dem Kreise einen Teil des Reingewinns der betreffenden Straßenbahnen zu zahlen, auch die Unterhaltung und Reinigung der Chausseestrecken übernahm und dem Kreise einen gewissen Einfluß auf die Leitung des Betriebes dieser Bahnen einräumte. Durch Gesetz, betr. die Erweiterung des Stadtkreises Königsberg, vom 28. März 1905 wurden verschiedene Teile des Landkreises Königsberg von diesem abgetrennt und mit dem Stadtkreise und der Stadtgemeinde Königsberg vereinigt. In dem, diesem Gesetze als Anlage beigefügten, Auseinandersetzungsvertrage zwischen dem Landkreise und der Stadtgemeinde vom 17. Juni/11. Juli 1903 war bestimmt, daß die Stadtgemeinde hinsichtlich jener Chausseestrecken in die Rechte und Pflichten des Landkreises eintrete, insbesondere auch in die durch die Verträge mit der Beklagten begründeten Verpflichtungen und Rechte des Landkreises.

Die Beklagte weigerte sich, die Stadtgemeinde als Rechtsnachfolgerin des Landkreises hinsichtlich der von ihr, der Beklagten, mit dem Landkreise begründeten Rechtsverhältnisse anzuerkennen. Die Stadtgemeinde klagte daher auf Feststellung, daß sie als Rechtsnachfolgerin des Landkreises in die zwischen diesem und der Beklagten

geschlossenen Verträge eingetreten sei. Sie gründete ihren Anspruch auf die Gesetzeskraft des als Anlage des Gesetzes vom 28. März 1905 in der Gesetzsammlung veröffentlichten Auseinanderetzungsvertrages, auf eine mit der Einverleibung der Kreisteile eintretende Universal sukzession, auf den Übergang der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltungspflicht, auf § 571 B.G.B. und auf die Abtretung der Rechte des Kreises. Die Beklagte machte besonders geltend, daß ihre Lage durch den Eintritt der Klägerin, die ein Konkurrenzunternehmen betreibt, wesentlich erschwert würde.

Das Landgericht hatte nach dem Klageantrage verurteilt, das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht hat das erste Urteil wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

„Der Auseinanderetzungsvertrag der Klägerin mit dem Landkreise Königsberg vom 17. Juni / 11. Juli 1903, welcher in § 9 den Eintritt der Klägerin in den Vertrag des Landkreises Königsberg mit der Beklagten vom 24. Mai / 10. Juni 1898 festsetzt, bildet einen Teil derjenigen Verträge, auf Grund deren durch Gesetz vom 28. März 1905 (G. S. S. 51) die darin bezeichneten Teile des Landkreises Königsberg von diesem abgetrennt und mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Königsberg vereinigt worden sind.“

Diese Auseinanderetzung ist eine wesentliche Voraussetzung der Einverleibung der Kreisteile und der dadurch herbeigeführten Veränderung der Kreisgrenzen: § 3 der Kreisordnung vom 19. März 1881, § 2 der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, §§ 2, 3 der Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891. Ihre Bedeutung liegt, wie nach diesen Gesetzesbestimmungen und nach dem Gesamtinhalte des hier in Rede stehenden Vertrages nicht zweifelhaft sein kann, vorwiegend auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts.

Die Bedeutung einer Teileinverleibung, wie sie hier erfolgt ist, ist nach der Auffassung des erkennenden Senats der einer völligen Einverleibung einer Gemeinde durch eine andere insoweit gleichzustellen, als es sich um Rechtsverhältnisse handelt, die in dem einverleibten Teile des Kreises wurzeln. Für die Einverleibung ganzer Gemeinden aber gilt die — unter anderen von dem erkennenden Senate in dem Urteile vom 17. Januar 1908, Rep. III.

248/07<sup>1</sup>, ausgesprochene — Rechtsnorm, daß kraft öffentlichen Rechtes die Gemeinde, in der die andere aufgeht, in deren Rechtsverhältnisse ohne weiteres eintritt, soweit diesem Übergange der Rechte nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen. In gleicher Weise wirkt, wie der Senat annimmt, auch hier die Eingemeindung der Kreisteile in die Stadt ohne weiteres, auch hinsichtlich der zwischen dem Kreise und der Beklagten durch den Vertrag vom 24. Mai/10. Juni 1898 und die Nachtragsverträge vom 29. November 1900 und 30. März 1901 begründeten Rechtsverhältnisse. Daß diese Rechtsverhältnisse im engsten Zusammenhange mit den der Stadt einberlebten Kreisteilen stehen, in diesen ihre Wurzel und ihren Sitz haben, ergibt die Tatsache, daß die Bestimmung des Eintritts der Klägerin in diese Verträge als ein Teil des die Eingemeindung vorbereitenden Auseinandersetzungsvertrages vereinbart worden ist.

Die Bestimmung des § 5 der Kreisordnung steht dem Eintritte der Klägerin in die genannten Verträge nicht entgegen. Der Senat erachtet die durch diese Verträge zwischen dem Kreise und der Beklagten geschaffenen Rechtsverhältnisse, mögen die Verträge auch hinsichtlich der Stempelpflicht als privatrechtliche, als Mietverträge, zu beurteilen sein, als im wesentlichen öffentlich-rechtliche. Die Zustimmung des Wegeunterhaltungs-Pflichtigen zu der Benutzung des öffentlichen Weges durch eine Kleinbahn ist nach § 6 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 die notwendige Voraussetzung der nach § 2 des Gesetzes erforderlichen polizeilichen Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe der Kleinbahn. Diese Genehmigung der Polizeibehörde hat ihrerseits zweifellos den Charakter der Verleihung einer öffentlichen Berechtigung. Die Regelung der von dem Unternehmer für die Zustimmung des Wegeunterhaltungs-Pflichtigen zu gewährenden Entschädigung ist zwar in erster Reihe den Vereinbarungen der Beteiligten überlassen, aber es ist — und hierin tritt der öffentlich-rechtliche Charakter der gesamten Bestimmungen deutlich hervor — eine Ergänzung der Zustimmung des Wegeunterhaltungs-Pflichtigen durch die Verwaltungsbehörden in § 7 des Gesetzes vorgesehen. Danach tragen die zwischen dem Unternehmer und dem Wegeunterhaltungs-Pflichtigen begründeten Verhältnisse, auch

<sup>1</sup> Abgedruckt unter Nr. 55 S. 218 dieses Bandes.

wenn sie auf freier Vereinbarung beruhen, nicht den privatrechtlichen Charakter, der in § 5 der Kreisordnung vorausgesetzt ist.

Vgl. Störck, Die Verstempelung der Zustimmungsverträge als Mietverträge, bei Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bb. 22 S. 306 flg., insbesondere S. 308, 311; Eger, Kleinbahngesetz (2. Aufl.) zu § 6 Bem. 25 und 26 S. 102 flg., insbesondere S. 113/114.

Der Eintritt der Klägerin in die Verträge zwischen der Beklagten und dem Landkreise Königsberg ist somit als die unmittelbare staatsrechtliche Folge der Einverleibung der Kreisteile anzusehen. Damit ist der auf die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils gerichtete Antrag der Klägerin gerechtfertigt.“ . . .